



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION

Integration von Flüchtlingen

„Chancen gestalten – Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen“

A.

Ausgangslage

I.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die Lebensumstände von Flüchtlingen und Asylbewerbern zu verbessern. Sie hat daher schon frühzeitig Standards für die Unterbringung angepasst. Ferner hat sie mit dem neuen Flüchtlingsaufnahmegesetz strukturelle Verbesserungen in die Wege geleitet. Beispielsweise wurde die Flüchtlingssozialarbeit gesetzlich verankert. Außerdem erhalten die Stadt- und Landkreise über die Kostenerstattungspauschale des Landes Mittel für ein erstes Angebot für den Spracherwerb von Flüchtlingen und Asylbewerbern.

II.

Beim Flüchtlingsgipfel am 13. Oktober 2014 hat die Landesregierung erklärt, dass sie weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Angriff nehmen wird.

Das Programm „*Chancen gestalten – Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen*“ dient der Umsetzung von Ergebnissen des Flüchtlingsgipfels, soweit sie die frühzeitige Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern insbesondere in den Arbeitsmarkt und das Bildungssystem betreffen und berücksichtigt insbesondere den dafür notwendigen frühzeitigen Erwerb deutscher Sprachkenntnisse.

III.

Das Programm ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass mit dem sogenannten Asylkompromiss ein weiterer Schritt in Richtung besserer Beschäftigungschancen für Flüchtlinge gelungen ist. Während bislang insbesondere die Regelungen über den Arbeitsmarktzugang zu erzwungener Untätigkeit von vielen Asylbewerbern und Geduldeten und zu langen, unproduktiven Wartezeiten führten, können Flüchtlinge nunmehr viel früher in

das Erwerbsleben einsteigen, nachdem das generelle Arbeitsverbot auf drei Monate verkürzt wurde und die individuelle Vorrangprüfung künftig schon nach 15 Monaten Aufenthaltsdauer entfällt.

Ferner haben sich die Partner der Fachkräfteallianz Baden-Württemberg am 9. Februar 2015 vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Fachkräftemangels darauf verständigt, die Beschäftigungspotenziale von Flüchtlingen und Asylbewerbern zu nutzen. In diesem Zusammenhang setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür ein, dass abgelehnte Asylbewerber, die über Qualifikationen in Engpassberufen verfügen, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeit erlangen können, ohne vorher wieder ausreisen und einen Visumsantrag aus dem Ausland stellen zu müssen.

Schließlich hat die Landesregierung gemeinsam mit anderen Bundesländern eine Bundesratsinitiative auf den Weg gebracht, die eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer der Berufsausbildung vorsieht. Begleitend hierzu wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass die Frist für die Inanspruchnahme von ausbildungsbegleitenden Hilfen für junge Flüchtlinge in Ausbildung deutlich verkürzt wird.

IV.

Eine erhebliche Zahl von Flüchtlingen hat eine höhere Schulbildung, bringt berufliche Qualifikationen mit, weist ausbaufähige berufliche Fähigkeiten auf oder kommt für eine reguläre Ausbildung in Betracht.

Ungeachtet der rechtlichen Verbesserungen beim Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt sind die Flüchtlinge jedoch insbesondere sprachlich darauf zumeist nicht vorbereitet. Fehlende Deutschkenntnisse sind vielfach der entscheidende Engpass bei der Hinführung zum Arbeitsmarkt. Zudem werden mitgebrachte berufliche Qualifikationen und Fähigkeiten nicht flächendeckend erhoben und bleiben folglich oft ungenutzt.

Um die mit dem frühen Arbeitsmarktzugang verbundenen Chancen nutzen zu können, kommen deshalb einem frühen systematischen Spracherwerb sowie einer möglichst frühen Erfassung der mitgebrachten schulischen und beruflichen Kompetenzen und Potenziale Schlüsselfunktionen zu.

B.

Leitlinien des Programms

I.

Es geht um ein ineinander greifendes Bündel von Maßnahmen, das bestehende Angebote

des Spracherwerbs und der beruflichen Erprobung öffnet, Lücken schließt, den Akteuren bisher fehlende Informationen und Mittel bereitstellt, die Steuerungsfunktion der Stadt- und Landkreise stärkt sowie das synergetische Zusammenspiel in Netzwerken vor Ort fördert.

Die Maßnahmen müssen anschlussfähig sein und dürfen Flüchtlinge und Asylbewerber nicht in eine „Sackgasse“ ohne Option auf weiterführende Angebote führen. Es wird Wert gelegt auf die Möglichkeit der Zertifizierung beim Spracherwerb, auf den Grundsatz der Qualifizierung und Weiterbildung bei berufsbezogenen Maßnahmen und damit auf den Vorrang der Nachhaltigkeit vor einer schnellen Vermittlung in Beschäftigung.

II.

Das Programm steht Flüchtlingen bis zum Zugang zu vergleichbaren gesetzlichen Förderleistungen, insbesondere zu den Integrationskursen des Bundes, offen. Es betrifft nicht nur neu eingereiste Flüchtlinge und Asylbewerber, sondern – bei entsprechendem Bedarf – auch sich schon länger hier aufhaltende Menschen. Die Teilnahme an dem Programm begründet keine Bleibereichtsperspektive.

III.

Die Landesregierung setzt auf die Zusammenarbeit mit Akteuren, die in der Flüchtlingsarbeit, der Arbeitsmarkthinführung und der Sprachförderung erfahren und bewährt sind.

Insbesondere soll das Programm in enger Abstimmung mit den Kreisen und Kommunen im Land realisiert werden, denn sie erfüllen vor Ort Integrationsaufgaben und verfügen oftmals über eingespielte Netzwerke mit weiteren erfahrenen Akteuren. Deshalb ist zur Umsetzung des Programms die Erweiterung bestehender oder die Errichtung neuer Netzwerke auf der Ebene und unter der Regie der Stadt- und Landkreise geplant. Dabei steht es den Kreisen frei, die Netzwerke selbst zu organisieren oder sich hierzu Dritter (z. B. Verbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege) zu bedienen.

IV.

In die Netzwerkarbeit sind auch Integrationslotsen einzubeziehen; ihre Aktivitäten werden vor Ort in den Netzwerken mit staatlichen sowie kommunalen Integrationsmaßnahmen abgestimmt. Integrationslotsen begleiten Flüchtlinge und Asylbewerber im Alltag, ergänzen die Flüchtlingssozialarbeit und bilden die soziale und kulturelle Brücke zu unserer baden-württembergischen Gesellschaft.

Da Integrationslotsen schnell mit schwierigen Fragen und Problemen konfrontiert sind, bedürfen sie der Unterstützung. Bei diesem spezifischen Bedarf setzt das Programm „*Willkommen in Baden-Württemberg! Engagiert für Flüchtlinge und Asylsuchende*“ an, das die Baden-Württemberg Stiftung in Kooperation mit dem Ministerium für Integration aufge-

legt hat und dessen Kern die projektbezogene Verbindung der Unterstützung von Asylsuchenden und Flüchtlingen durch ehrenamtlich Engagierte mit deren themenspezifischer Qualifizierung und Begleitung ist.

C. Bausteine des Programms

I. Erhebung mitgebrachter beruflicher Qualifikationen und Fähigkeiten, schulischer Biografien und Sprachkompetenzen

1. Soweit möglich, werden mitgebrachte berufliche Qualifikationen und Fähigkeiten, schulische Biografien und Sprachkompetenzen bei neu ankommenden Flüchtlingen bereits während des Aufenthalts in der jeweiligen Landeserstaufnahmeeinrichtung erhoben. Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt die Erhebung in den Stadt- und Landkreisen; die Erfassung erfolgt durch die „Erstanlaufstellen und Kompetenzzentren“ und - soweit es um schulische Biografien geht - durch die Schulen.

Die Erhebungen werden vom Integrationsministerium bzw. – soweit es um die Erhebung von schulischen Biografien in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen geht – vom Kultusministerium durch besonders dafür vorgesehenes Personal, das auch den notwendigen Austausch mit der LEA-Verwaltung übernimmt, veranlasst.

2. Mittels Fragebogen werden zu den schulischen Biografien erhoben:

- Lese- bzw. Schreibfertigkeit
- Dauer des Schulbesuchs im Herkunftsland
- Besuchte Schulart im Herkunftsland
- Dauer der Flucht (Zeitraum ohne Beschulung)
- Gesprochene Sprachen

3. Mittels Fragebogen werden zu den beruflichen Qualifikationen erhoben:

- Schulabschluss
- Berufs- oder Studienabschluss
- Referenzberuf (reglementierter/nicht reglementierter Beruf)
- Mangelberuf nach Beschäftigungsverordnung
- Berufserfahrung/Weiterbildungen
- Sind Nachweise in Form von Zeugnissen/Diplomen für diese Angaben vorhanden?
- Führerschein
- Einschätzung Sprachstand Deutsch/Verkehrssprache und weitere Sprach-

kenntnisse

Ferner sollen nach Möglichkeit bezüglich beruflicher Anerkennungen Gruppeninformationsveranstaltungen durchgeführt und schriftliches Informationsmaterial angeboten werden.

4. Bei der Erhebung ist darauf hinzuweisen, dass die Angabe der Daten freiwillig ist. Ferner ist eine schriftliche Einverständniserklärung über die Verwendung und Weitergabe der Daten an die Kreise (vgl. nachfolgend C. II) und die staatlichen Schulämter erforderlich.

II. Netzwerke auf der Ebene der Stadt- und Landkreise zur Steuerung der Integrationsmaßnahmen vor Ort; Unterstützung der beruflichen Anerkennungs- und Weiterbildungsberatung durch das Land

1. Die Stadt- und Landkreise haben sich bereit erklärt, in neu zu bildenden Netzwerken oder in Erweiterung schon bestehender Netzwerke die verschiedenen Partner und Akteure bzw. deren Maßnahmen zu steuern und so die Flüchtlinge bei der Arbeitsmarktintegration nachhaltig zu unterstützen.
2. Von den Netzwerken sollen folgende Maßnahmen vorbereitet und umgesetzt werden:
 - Auswahl von Sprachkursen und entsprechender Sprachkursträger (zur Sprachförderung im Einzelnen vgl. nachfolgend C. III.);
 - Beratung zur Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen sowie von informell erworbenen Kompetenzen; in diesem Zusammenhang soll der Wirkungskreis der vom Bund und vom Land finanzierten Kompetenzzentren erweitert werden;
 - Beratung zu Weiterbildungsmöglichkeiten und Anpassungsqualifizierungen, ggf. Vorbereitung von Ausgleichsmaßnahmen/Nachqualifizierung bei fehlender Gleichwertigkeit;
 - Erfassung von Weiterbildungsbedarf und Auswahl entsprechender Kurse;
 - Beratung zu und Vorbereitung von Externenprüfungen;
 - Vermittlung von Praktikumsplätzen;

- Maßnahmen, um qualifizierte Flüchtlinge und offene Stellen zusammen zu bringen (etwa in Form einer entsprechenden Jobbörse);
 - Abstimmung der Arbeit der Integrationslotsen (vgl. hierzu auch oben B. IV.).
3. Die von Bund und Land geförderten Erstanlaufstellen und Kompetenzzentren für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen unterstützen die Netzwerke in den Stadt- und Landkreisen mit Schulungen, Informationsveranstaltungen und Fortbildungen zu den Themen der beruflichen Anerkennung und Qualifizierung. Im Einzelfall kann auch eine Begleitung bei schwierigen Anerkennungsverfahren erfolgen.
4. Partner in den Netzwerken der Stadt- und Landkreise sollen sein:
- Arbeitsagentur/Jobcenter: Dort liegt die Zuständigkeit für die Berufsberatung, die Vermittlung offener Stellen und die Finanzierung von Maßnahmen zur Weiterbildung. Aber auch sonst sind deren Kompetenzen und Erfahrungen für die Netzwerkarbeit unerlässlich.
 - Handwerkskammer/IHK: Handwerkskammern und IHKs verfügen über eine unmittelbare „Arbeitsmarktnähe“. Häufig sind Betriebe mit offenen Stellen bekannt. Durch die Anbindung an die betriebliche Praxis könnten auch, wenn keine schriftlichen Unterlagen vorhanden sind, praktische Kompetenzfeststellungen erfolgen. Außerdem sind die Handwerkskammern und die IHKs (IHK FOSA) zuständige Stellen für die Anerkennung von Abschlüssen in vielen Berufen. Hinzu kommt, dass bei den Kammern viele Weiterbildungskurse angeboten werden.
 - Flüchtlingssozialarbeit: Zu den Aufgaben der Flüchtlingssozialarbeit gehört nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz auch die Mitwirkung an der Erarbeitung einer Lebensperspektive für die Zeit des Aufenthalts im Inland; in geeigneten Fällen beinhaltet dies auch die Arbeitsmarktintegration. Dies erfolgt entweder über die unmittelbar bei den Kreisen angesiedelte Flüchtlingssozialarbeit oder über von den Kreisen beauftragte Träger der Wohlfahrtspflege. Die Träger der Flüchtlingssozialarbeit sind daher auf jeden Fall zu beteiligen. Außerdem sollen in der Flüchtlingsarbeit tätige Integrationslotsen einbezogen werden.
 - Integrationsbeauftragte: In immer mehr Stadt- und Landkreisen gibt es, auch aufgrund der Förderung durch die VwV-Integration, hauptamtliche Integrationsbeauftragte. Diese haben den Überblick über bestehende Integrationsangebote und -akteure vor Ort und können mit ihrem Wissen und ihren Kontakten einen wichtigen Beitrag auch zur Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern leisten.

- Sozialpartner: Der Arbeitgeberverband und der Deutsche Gewerkschaftsbund sind wichtige Akteure am Arbeitsmarkt. Auch gesellschaftspolitisch sind beide beim Thema Flüchtlinge und deren Integration in Arbeit sehr engagiert.
- Bleiberechtsnetzwerke: Ihre Aufgabe ist schon jetzt die Arbeitsmarktintegration und die Vernetzung und Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren vor Ort. In Baden-Württemberg gibt es derzeit drei Bleiberechtsnetzwerke: Netzwerk Bleiberecht Stuttgart-Tübingen-Pforzheim, Projektverbund Bleiberecht Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald und Bleiben mit Arbeit – Vernetzte Hilfen am Bodensee. Es bleibt abzuwarten, ob über das Programm IvAF (Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen) noch weitere Standorte dazu kommen und ob ein flächendeckenderes Angebot realisiert werden kann.
- Kreisangehörige Gemeinden: Die Einzelheiten der Beteiligung regeln die Kreise.
- Sprachkursträger: Sie leisten fachliche Beratung hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung der Sprachkurse, der Einschätzung des Sprachstandes und der Zertifizierbarkeit der Sprachkompetenz; die Einzelheiten der Beteiligung regeln die Kreise.
- Im Übrigen entscheiden die Netzwerke selbst, ob sie noch weitere Akteure in die Netzwerkarbeit einbinden. In Betracht kommen insoweit beispielsweise regionale Fachkräfteallianzen, Beschäftigungsträger, die regelmäßig Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit Unterstützungsbedarf und Zugang zu potenziellen Arbeitgebern haben, sowie Bildungsträger.

III. Sprachkurse, die eine eigenständige Teilhabe an Beschäftigung oder Ausbildung eröffnen (Zugänge zu bestehenden Angeboten öffnen, bestehende Angebote erweitern)

1. Für Flüchtlinge und Asylbewerber wird ein Angebot an Grund- und Aufbaukursen in Deutsch als Fremdsprache geschaffen. Die Kursformate sind analog zu den Kursen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angelegt, so dass sie in Niveau und Übergängen anschlussfähig und grundsätzlich zertifizierbar sind. Die zu beauftragenden Kursträger sollen grundsätzlich nach den Standards des BAMF arbeiten.
2. Das Angebot für den unentgeltlichen Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz geht in dem Umfang, in dem Flüchtlinge aus einem Kreis teilnehmen, in dem Grundkursangebot (vgl. nachfolgend C. III. 3.) auf.

§ 13 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes bleibt unberührt, soweit es um Flüchtlinge und Asylbewerber geht, die nicht an diesem Programm teilnehmen.

3. Der Grundkurs besteht in einem Angebot von 200 Unterrichtseinheiten professionellen Unterrichts.

Für Flüchtlinge und Asylbewerber kann dies zum Erwerb des Sprachniveaus A1 führen (das beispielsweise Voraussetzung für die Teilnahme an einem berufsorientierenden Sprachkurs des Typs ESF-BAMF ist).

4. Flüchtlingen und Asylbewerbern, die das Niveau A1 haben, wird die Teilnahme an einem Aufbaukurs entweder in Form eines weiterführenden allgemeinen Sprachkurses im Umfang von 400 Unterrichtseinheiten oder bei entsprechender Eignung die Teilnahme an einem berufsorientierenden ESF-BAMF-Kurs angeboten.
5. Flüchtlingen und Asylbewerbern, die bereits bessere Sprachkenntnisse mitbringen, wird der Einstieg auf einem entsprechend höheren Niveau ermöglicht. Die bereits laufenden und vom Integrationsministerium mitfinanzierten Kurse des Volkshochschulverbandes Baden-Württemberg „Von B1 nach B2“ sind nicht Bestandteil dieses Programms, sie stehen jedoch künftig auch Flüchtlingen und Asylbewerbern mit entsprechenden deutschen Sprachkenntnissen offen, sofern sie die persönlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an dem Programm *„Chancen gestalten – Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen“* erfüllen.
6. Die Angebote zum Spracherwerb nach den Nummern 3 bis 5 stehen auch Ausländern, die einen Aufenthaltstitel besitzen, offen, soweit ein entsprechender Bedarf wegen des fehlenden Zugangs zu anderen Sprachförderangeboten, insbesondere zu den Integrationskursen des Bundes, nicht abgedeckt werden kann.
7. Die Angebote zum Spracherwerb (nach Nummern 3 bis 5) sollen wahlweise auf drei Wegen ermöglicht werden durch die
 - a) Öffnung des Zugangs zu den bestehenden Angeboten der Integrationskurse des Bundes,
 - b) Öffnung des Zugangs zu den bestehenden Angeboten der ESF-BAMF-Kurse oder
 - c) Einrichtung von Kursen durch Kursträger mit Standards vergleichbar den zugelassenen Integrationskursträgern. Lehrkräfte dieser Kurse müssen entweder über eine Zulassung des BAMF oder über eine fremdsprachendidaktische Vorqualifikation

und umfassende Unterrichtserfahrung im DaF/DaZ-Bereich verfügen.

Die Öffnung der Integrationskurse des Bundes kann als Nebeneffekt bewirken, dass sie auch dort stattfinden, wo sie bisher auf Grund zu geringer Teilnehmerzahlen nicht oder selten eingerichtet werden konnten.

8. Das Land strebt an, bezüglich der Integrationskurse und der ESF-BAMF-Kurse eine Rahmenvereinbarung mit dem BAMF über die Fragen des Zugangs zu den Kursen und deren Kosten abzuschließen, auf die sich die Kommunen dann berufen können. Der Volkshochschulverband Baden-Württemberg wird eine Empfehlung an die örtlichen Volkshochschulen zu den Eckdaten der Verträge mit Kreisen über Sprachkurse herausgeben.

IV. Frühzeitige arbeitsmarktnahe Aktivierung von Flüchtlingen

Angesichts aktuell hoher Flüchtlingszahlen und teilweise guter (formaler) Qualifikation von Flüchtlingen bestehen gute Perspektiven, um einen Beitrag zum Problem des Fachkräftebedarfs zu leisten und zugleich Flüchtlingen eine realistische Chance für eine wirtschaftlich auskömmliche Beschäftigung zu bieten. Ziel ist es, arbeitsmarktnahe Flüchtlinge frühzeitig zu aktivieren. Nach dem Konzept des Sozialministeriums wird den Flüchtlingen der Zugang zum Arbeitsmarkt wie folgt erleichtert:

Sozialpädagogisch begleitete betriebliche Praktika

Über einen Bildungsträger werden Flüchtlinge als Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewonnen, die bereits über Arbeitserfahrung und/oder eine Ausbildung und/oder einen Hochschulabschluss und wünschenswerter Weise auch bereits über Deutschkenntnisse verfügen.

Die Akquise der Praktikumsstellen und die Vernetzung mit Partnern vor Ort (Unternehmen, v. a. im Handwerk und in der Metall- und Elektroindustrie, Anlauf- und Beratungsstellen, Sozialpsychiatrische Dienste, Ämter und Behörden, Migrationsdienste, Kammern, Welcome-Center) erfolgt unter Beteiligung der Netzwerke der Kreise (vgl. oben C.II.) durch den Bildungsträger. Um auf die besondere Situation von Flüchtlingen eingehen zu können, ist eine sozialpädagogische Begleitung vorgesehen, die sich um die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kümmert, diese auf die Tätigkeit im Praktikumsbetrieb vorbereitet, begleitet und nach Abschluss der Praktikumsphase zusammen mit der Teilnehmerin/dem Teilnehmer und dem Praktikumsbetrieb weitere Perspektiven (bspw. Übernahme oder weiterer Qualifizierungsbedarf) entwickelt. Im Rahmen der Begleitung sollen auch Aspekte der kul-

turellen und sozialen Teilhabe vermittelt und praktische Hilfen bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen oder bei der Vorbereitung von Vorstellungsgesprächen gegeben werden.

Das Praktikum im Betrieb soll (auch unter Berücksichtigung arbeits- und aufenthaltsrechtlicher Rahmenbedingungen) auf sieben Wochen angelegt sein. Die Teilnehmenden sollen vom Praktikumsbetrieb eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Zusätzlich werden vom Bildungsträger eine vierwöchige Vorbereitung und eine einwöchige Nachbetreuung angeboten.

Das Projekt soll zunächst an fünf Standorten durchgeführt werden (z.B. Mannheim, Ludwigsburg, Karlsruhe, Albstadt, Tübingen). Im Projektzeitraum von Juli 2015 bis Juni 2017 sind jeweils sieben Durchgänge mit jeweils 16 Teilnehmerinnen/Teilnehmern pro Standort möglich. Die Gesamtkosten für dieses Projekt belaufen sich auf rund 1 Mio. Euro.

V. Monitoring

Das Integrationsministerium richtet unter Beteiligung der berührten Ressorts eine ständige Arbeitsgruppe ein, die mehrmals jährlich den Ablauf und die Umsetzung des Programms beobachtet und bewertet und ggf. Empfehlungen zur Anpassung des Programms ausspricht. In dieser Arbeitsgruppe sind die Stadt- und Landkreise, das BAMF, die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit sowie weitere Akteure einschließlich Vertreter der Integrationslotsen vertreten.

D. Zuwendungsrechtliche Eckpunkte der Sprachförderung

1. Die geplanten Maßnahmen sind eine Freiwilligkeitsleistung des Landes und werden als Projektförderung an Stadt- und Landkreise (Zuwendungsempfänger) gewährt.

Als Grundlage seiner Planungen wird jedem Stadt- oder Landkreis auf Antrag zunächst der zur Verfügung stehende Höchstbetrag für die Förderung der Grund- und Aufbaukurse mitgeteilt. Dieser Höchstbetrag je Kreis wird entsprechend dem jeweils aktuellen Zuweisungsschlüssel nach § 1 Absatz 1 DVO FlüAG (ohne LEA-Privileg) errechnet.

2. Die Kostenerstattungspauschale des Landes nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz enthält einen Kostenanteil für den unentgeltlichen Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache während der vorläufigen Unterbringung. Dieser Kostenanteil wird bei der Festlegung der Förderung entsprechend der Zahl der Teilnehmenden am Grundkursangebot (vgl. C.III. 3.) kreisbezogen berücksichtigt.

3. Ferner ist von den Kreisen, soweit sie an dem Programm teilnehmen, ein angemessener Finanzierungsanteil zu erbringen. Bei der Bemessung des kommunalen Anteils ist berücksichtigt, dass vom Land nur die neuen Sprachangebote gefördert werden, nicht aber die Steuerungsarbeit der Kreise. Auf dieser Basis ergibt sich eine grundsätzliche Verteilung der Kosten der Sprachförderung von 60 (Land) zu 40 (Kommunen).
4. Die Zuwendung für die Sprachförderung wird als Festbetrag zur Projektförderung gewährt.
5. Das Förderprogramm ist auf längstens zwei Jahre angelegt.